

**Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Eidgenössisches Departement für  
Auswärtige Angelegenheiten EDA  
Direktion für Völkerrecht  
Sektion Humanitäres Völkerrecht  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

312.13.007

3. September 2013

**Vernehmlassung zu den Änderungen des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 10. und 11. Juni 2010 betreffend das Verbrechen der Aggression und Kriegsverbrechen**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 27. Juni 2013 in oben genannter Angelegenheit, danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu gerne wie folgt:

Die Vorlage bezweckt die Ratifikation zweier Änderungen des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs. Zum einen soll das Verbrechen der Aggression in das Römer Statut aufgenommen werden, wodurch die höchsten Entscheidungsträger in einem Staat künftig für krasse Verletzungen des Gewaltverbots persönlich vor dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verantwortung gezogen werden können. Zum anderen soll der bestehende Tatbestand des Kriegsverbrechens erweitert werden.

Die Möglichkeit des Internationalen Strafgerichtshofs, inskünftig das Verbrechen der Aggression zu ahnden, ist eine verstärkte Durchsetzung des allgemeinen Gewaltverbots auf einer individualstrafrechtlichen Ebene. Die Möglichkeit Personen, die krasse Verletzungen des im Völkerrecht verankerten allgemeinen Gewaltverbots zu verantworten haben, inskünftig verfolgen und bestrafen zu können, leistet einen wichtigen Beitrag zum friedlichen Zusammenleben der Völker, zur Achtung der Menschenrechte und zur Linderung von Not und Armut in der Welt. Die Aufnahme des Verbrechens der Aggression in das Römer Statut leistet einen wichtigen Beitrag zu grundlegenden Werten der Schweiz sowie verfassungsmässigen Kernzielen der schweizerischen Aussenpolitik und darf als wichtiger Meilenstein in der internationalen Strafgerichtsbarkeit gewertet werden. Deshalb erscheint diese Aufnahme als sinnvoll. Zu Recht soll, um die konkreten Auswirkungen des Verbrechens der Aggression auf der Ebene des Internationalen Strafgerichtshofs und die Herangehensweise anderer Staaten abzuwarten, vorerst von einer nationalen Umsetzung abgesehen werden.

Die Erweiterung der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs bezüglich Kriegsverbrechen soll konkret das Folgende enthalten. Die Verwendung von Gift oder vergifteten Waf-

fen, die Verwendung erstickender, giftiger oder gleichartiger Gase sowie aller ähnlichen Flüssigkeiten, Stoffe oder Vorrichtungen und die Verwendung von sogenannten „Dumdumgeschossen“ sollen in Zukunft nicht nur im internationalen, sondern auch im nicht internationalen bewaffneten Konflikt strafbar sein. Diese Erweiterung verbessert den Schutz von Zivilisten sowie an den Kampfhandlungen beteiligten Personen und trägt dem von der Konfliktart unabhängigen Unrechtsgehalt dieser Taten Rechnung. Aufgrund dessen ist diese Änderung ebenfalls zu begrüßen. Da diese Erweiterungen des Römer Statuts bereits heute vollumfänglich im Schweizer Strafrecht in Art. 264h Abs. 1 Bst. a-c StGB berücksichtigt sind, bedarf es diesbezüglich keiner nationalen Umsetzung.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass wir der Vorlage zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Esther Gassler  
Frau Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber